

2BFS Information: Probezeit-Versetzung - Abschlussprüfung



Eugen-Grimminger-Schule

Voraussetzungen für die Probezeit und Versetzung, sowie für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses im Überblick

<p>Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsch ▪ Englisch ▪ Mathematik ▪ Geschichte mit Gemeinschaftskunde ▪ Religion ▪ Berufspraktische Kompetenz ▪ Berufsfachliche Kompetenz ▪ Projektkompetenz ▪ (Sport, nur Verrechnung – wenn Vorteil) ▪ Biologie oder Chemie oder Physik <p>Aus dem Wahlpflichtbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufliche Vertiefungsfach TV/DV oder Biologie oder Chemie oder Physik ▪ mit min. 2 Wochenstunden Unterricht ▪ Falls mehrere angeboten werden, dann wird das Fach mit der besseren Jahresnote einbezogen 	<p>= 4,0 oder besser</p>
<p>Durchschnitt aus den Kernfächern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutsch ▪ Englisch ▪ Mathematik ▪ Berufsfachliche Kompetenz 	<p>= 4,0 oder besser</p>
<p>Kein Kernfach bewertet mit der Note</p>	<p>6,0</p>
<p>BFK (Berufsfachliche Kompetenz) nicht schlechter bewertet als mit der Note</p>	<p>4,0</p>

Auszug aus der Versetzungsordnung der Zweijährigen Berufsfachschule, die auch Grundlage für die Probezeit, Versetzung und das Abschlusszeugnis ist

Voraussetzungen für das Bestehen sind:

§3 Maßgebende Fächer und Kernfächer – siehe Überblick

§7 Probezeit bzw. §8 Versetzung, §18 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer (= alle Fächer des Pflichtbereiches) 4,0 oder besser ist (Sport wird nur gerechnet, wenn Vorteil für Schüler) und in nicht mehr als einem maßgebenden Fach die Note geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurde.

Werden zwei Fächer mit der Note „mangelhaft“ (5) bewertet, so gilt der folgende Ausgleich:

- sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note ausreichend bewertet...., wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist
 - Note ungenügend (6) in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note sehr gut in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note gut in zwei anderen maßgebenden Fächern
 - Die Note mangelhaft (5) in einem Kernfach durch mindestens die Note gut, in einem anderen Kernfach.
 - Die Note mangelhaft (5) in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note gut in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note befriedigend in zwei anderen maßgebenden Fächern.

§ 20 Wiederholung und Entlassung:

Bei nicht bestandener Probezeit und Nichtversetzung, kann das Schuljahr nicht wiederholt werden.

Bei bestandener Probezeit und Nichtversetzung kann das Schuljahr wiederholt werden.

Bei zweimaliger Nichtversetzung im ersten Jahr muss die Berufsfachschule verlassen werden.
Eine freiwillige Wiederholung des ersten oder zweiten Schuljahres ist nicht möglich.

Informationen zur Abschlussprüfung

1. Zulassung zur Prüfung

Bildung von Anmeldenoten ist möglich, d.h. die erforderlichen Einzelleistungen wurden im 2. Schuljahr bis zum Feststellungszeitpunkt in den Prüfungsfächern erbracht.

2. Anmeldenoten

Leistungen während des 2. Schuljahres: *ganze Noten*

Bekanntgabe: 5 – 7 Schultage vor der Prüfung

3. Schriftliche Prüfungen:

D 180 Min

E 150 Min

M 120 Min

BFK 120 Min

Bewertung: ganze oder halbe Noten

4. Praktische Prüfung

BPK 180 Min

ganze oder halbe Noten

5. Mündliche Prüfung - (alle Fächer möglich außer Sport, PK und BPK):

Dauer 10 – 15 Min Bewertung: *ganze oder halbe Noten*

Festlegung des Prüfungsfaches durch Prüfungsausschuss (bis zu drei Fächern möglich)

Zusätzliche freiwillige schriftliche Meldung in bis zu zwei weiteren Fächern möglich.

6. Feststellen des Prüfungsergebnisses:

Aufgrund **Anmeldenoten** und **Prüfungsleistungen**

(Durchschnitt wird auf erste Dezimale errechnet und auf ganze Noten gerundet)

Ermittlung der Endnoten:

Endnote: *bei nur schriftlicher **oder** nur praktischer **oder** nur mündlicher Prüfung:*

Anmeldenote 1/3

Prüfungsnote 2/3

bei schriftlicher und mündlicher Prüfung:

Anmeldenote 1/3

schriftliche Prüfung 1/3

mündliche Prüfung 1/3

7. Bestanden wenn – siehe Überblick

Ausgleich (ab zweiter 5) (KF = Kernfach, MF = maßgebliches Fach)

6 in MF 1 oder 2 / 2 in maßgebenden Fächern

5 in KF 2 in KF oder besser

5 in MF 2 oder 3 / 3